

# **Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über den Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen – CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) vom 25. November 2021**

## **Allgemeiner Teil**

Die Corona-Verordnung Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen trifft auf der Grundlage von § 21 Absatz 5 Nummer 3 Corona-Verordnung vom 15. September 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2021, spezielle Regelungen für den Unterrichtsbetrieb der Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Einrichtungen und Angebote einschließlich der freien Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen unter Pandemiebedingungen.

Mit der dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. November 2021 reagierte die Landesregierung auf das sich weiterhin exponentiell ausbreitende Infektionsgeschehen mit der hochansteckenden Delta-Variante B.1.617.2, welches in den letzten Wochen insbesondere zu einem starken Anstieg an überwiegend nicht immunisierten COVID-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen geführt hat. Zudem werden die Beschlüsse der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 18. November 2021 (BKMPK) umgesetzt.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der CoronaVO in ihrer Fassung vom 23. November 2021 wird auf die dortigen Begründungen verwiesen.

Die Neufassung der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen baut auf den Regelungen der CoronaVO in ihrer Fassung vom 23. November 2021 auf und konkretisiert sie. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zum Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten, zur Maskentragungspflicht und für Veranstaltungen. Im Sinne der Transparenz und der Benutzerfreundlichkeit werden im Übrigen alle wesentlichen Vorgaben in der neuen Verordnung aufgeführt, auch soweit sie lediglich deklaratorischen Charakter besitzen. Dies erfolgt auch deshalb, weil in auf der Grundlage von § 21 CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen von den Regelungen der Hauptverordnung abgewichen werden könnte und durch die Aufnahme der Regelungen für die Benutzer Klarheit geschaffen wird.

## **Einzelbegründung**

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Der in § 1 definierte Anwendungsbereich der Verordnung ist unverändert. Er ist durch § 21 Absatz 5 Nummer 3 CoronaVO bestimmt und umfasst neben institutionell verankerten Angeboten auch solche von Einzelmusiklehrkräften und solosebstständigen Musik- und Kunstpädagoginnen und -pädagogen.

### **Zu § 2 (Unterrichtsbetrieb)**

#### **Zu Absatz 1**

Der nach wie vor geltenden Linie der CoronaVO folgend, postuliert Absatz 1 den Grundsatz, dass Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen Unterrichts- und Kursangebote unterbreiten dürfen.

#### **Zu Absatz 2**

Hier werden zum einen die bereits in der CoronaVO enthaltenen Regelungen zum Hygienekonzept nach § 7 CoronaVO und zur Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO für die nach § 1 geregelten Bereiche benannt. Zum andern wird der Zugang zu den Angeboten für immunisierte Personen und nicht-immunisierte Personen an die in § 15 Absatz 1 normierten Bedingungen für die verschiedenen Stufen gekoppelt. Für die von § 28b Absätze 1 und 3 IfSG erfassten Personen wird deklaratorisch darauf verwiesen, dass die dortigen Regelungen anzuwenden sind. Für selbstständig Tätige wird die Regelung des § 18 CoronaVO für anwendbar erklärt, da es keinen Grund gibt, in der vorliegenden Verordnung von der dortigen Regelung abzuweichen. Für die Art der vorzulegenden Testnachweise sowie für Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises gilt § 3 dieser Verordnung.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 führt aus, welche speziellen Regelungen für die Pflicht zur Überprüfung der vorgelegten Nachweise und das Verfahren der Nachweisüberprüfung gelten. Auch hier wird, weil kein Grund ersichtlich ist davon abzuweichen, für die Selbstständigen § 18 CoronaVO für anwendbar erklärt.

#### **Zu Absatz 4**

Die hier geregelten speziellen Anforderungen orientieren sich an den Erkenntnissen und Empfehlungen des Freiburger Instituts für Musikermedizin (Richter B, Spahn C: <https://www.mh-freiburg.de/service/covid-19/risikoeinschaetzung>) und der Bundeswehruniversität München (Kähler CJ, Hain R: <https://www.unibw.de/home/news-rund-um-corona/musizieren-waehrend-der-pandemie-was-raet-die-wissenschaft>)  
u. a.

### **Zu Absatz 5**

### **Zu Satz 1 und 2**

Grundsätzlich ist es, gerade in der aktuellen Phase des Infektionsgeschehens, richtig und sinnvoll eine Maske zu tragen. Die Anwendung des in § 3 Nummer 5 CoronaVO enthaltenen 2G-Optionsmodells erlaubt es jedoch angesichts des dadurch verringerten Infektionsrisikos, in der Basisstufe eine Ausnahme von der generellen Maskenpflicht vorzusehen. Absatz 5 Satz 1 überträgt die genannte Regelung der CoronaVO in die CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunst, da kein Grund vorliegt, in dem von der Verordnung geregelten Bereich davon abzuweichen. Schülerinnen oder Schüler im Sinne von § 5 Absatz 3 CoronaVO werden wie im 2G-Optionsmodell auch hier wie immunisierte Personen behandelt. Personen, die zu den in § 5 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO genannten Personengruppen zählen, haben nach Vorlage eines negativen Antigen-Testnachweises Zutritt. Damit ist es möglich, in der Basisstufe auf das verpflichtende Tragen der Maske zu verzichten, wenn z. B. ein Orchester aus Schülerinnen und Schülern und immunisierten Erwachsenen besteht. Die Ausnahme von der Maskentragungspflicht gilt auch, wenn nur die unterrichtende Person nicht-immunisiert ist; in diesem Fall trifft nur sie die Maskenpflicht.

Im Freien gilt, ohne dass die in Satz 1 der Norm beschriebenen Bedingungen gegeben sein müssen, dass in der Basisstufe nur dann eine Maskenpflicht besteht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Angesichts der generell im Freien reduzierten Infektionsgefahr ist diese Lockerung dann vertretbar, wenn der in § 2 CoronaVO nur empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann.

### **Zu Satz 3 und 4**

Die in der Warnstufe und in den Alarmstufen gegebene deutlich erhöhte Belastung des Gesundheitssystems macht es erforderlich, für diese Stufen schärfere Regeln

zur Maskentragungspflicht festzusetzen. Satz 3 legt deshalb fest, dass in geschlossenen Räumen stets eine medizinische Maske zu tragen ist. Für den praktischen Unterricht an Blasinstrumenten gilt dies nicht, da hier ein solches Gebot faktisch diesen Unterricht unmöglich macht.

Tätigkeiten wie Singen oder das Spielen von Blasinstrumenten sind bereits dem Grunde nach mit erhöhten Aerosolausstößen verbunden (Echternach M u. a.: <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.07.21.20158832v2>, Echternach M u. a.: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7706156/>, Bahl P u. a.: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7543379/pdf/ciaa1241.pdf>). Die Aerosolbildung wird nochmals erheblich gesteigert, wenn derartige Tätigkeiten gemeinsam durch mehrere Teilnehmende gleichzeitig ausgeübt werden. Deshalb ist es notwendig, für den Gesangsunterricht und den praktischen Unterricht an Blasinstrumenten hinsichtlich der Maskenpflicht von Satz 3 abweichende, verschärfende Regelungen festzulegen. Dies geschieht für den Gesangsunterricht in den Absätzen 7 und 8. Für den praktischen Unterricht an Blasinstrumenten regelt Absatz 8, was einzuhalten ist, weil das Spielen mit Maske nicht möglich ist.

### **Zu Satz 5**

Hier wird, angelehnt an § 3 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO eine für alle Stufen geltende Ausnahme von der Maskentragungspflicht festgelegt.

### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 enthält spezielle Regelungen für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten. Sie orientieren sich inhaltlich u. a. an den Empfehlungen des Freiburger Instituts für Musikermedizin (Richter B, Spahn C: <https://www.mh-freiburg.de/service/covid-19/risikoeinschaetzung>), den Erkenntnissen von Studien zu Aerosolen von Wissenschaftlern der LMU München und des Universitätsklinikums Erlangen (Echternach M, Kniesburg S u. a.: <https://www.lmu-klinikum.de/aktuelles/pressemitteilungen/erste-ergebnisse-zu-aerosol-studie-mit-dem-chor-des-br/caf8e9f9c407a2bd>; <https://www.lmu-klinikum.de/aktuelles/pressemitteilungen/ergebnisse-aus-aerosol-studie-mit-dem-symphonieorchester-des-br/99facfa2b6c72864>), einer Studie der Bundeswehruniversität München (Kähler CJ, Hain R: <https://www.unibw.de/home/news-rund-um-corona/musizieren-waehrend-der-pandemie-was-raet-die-wissenschaft>) und einer VBG-Handlungshilfe für die Branche „Bühnen und Studios“ im Bereich „Proben- und Vorstellungsbetrieb“

[https://www.vbg.de/DE/3\\_Praevention\\_und\\_Arbeitshilfen/3\\_Aktuelles\\_und\\_Seminare/6\\_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos\\_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios\\_Probenbetrieb.pdf;jsessionid=917AE8FA0E3B41C490DE7F88488DF5A8.live4?\\_blob=publicationFile&v=32](https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf;jsessionid=917AE8FA0E3B41C490DE7F88488DF5A8.live4?_blob=publicationFile&v=32).

Hinsichtlich der in Nr. 1 Buchstabe a enthaltenen Abstandsregel (zwei Meter in alle Richtungen) bleibt das Freiburger Institut für Musikermedizin (FIM) in seinem jüngsten Update vom 13.9.2021 für Gesang und Blasinstrumentenspiel bei der Empfehlung eines Abstands von 2 Metern, auch auf Grundlage neuester Studienergebnisse.

### **Zu Absatz 7**

Mit der Lockerung der bei Gesangsunterricht geltenden Abstandsregelungen (2 Meter zu anderen Personen) soll in der Basisstufe der Unterricht in Gesang auch für größere Klassen und Lerngruppen grundsätzlich ermöglicht bzw. erleichtert werden. Diese Lockerung ist aber verknüpft mit der Pflicht, beim Singen eine medizinische Maske zu tragen. Im Hinblick auf den damit verbundenen Eigen- und Fremdschutz ist das in diesem Absatz geregelte Abweichen von der Abstandspflicht in der Basisstufe eine ausreichende Schutzmaßnahme gegen den beim Singen entstehenden erhöhten Aerosolausstoß.

### **Zu Absatz 8**

Aus den oben bei § 2 Absatz 5 Satz 3 und 4 genannten Gründen ist es notwendig, für den Gesangsunterricht und den praktischen Unterricht an Blasinstrumenten gesonderte Regelungen zu treffen, die einerseits das erhöhte Infektionsrisiko berücksichtigen, andererseits den Unterricht auch nicht gänzlich unmöglich machen. Dies geschieht in Absatz 8 durch eine an die Alarmstufen gebundene Regelung. Auch die Regelung, dass stets der Mindestabstand von 2 Metern (Absatz 6 Satz 1 Nummer 1) einzuhalten ist, trägt zur Verringerung des Infektionsrisikos bei. In Abwägung der zu berücksichtigenden Umstände regelt Absatz 8, dass in den Alarmstufen in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen ist. Wegen des im Freien grundsätzlich geringeren Infektionsrisikos ist hingegen auch in den Alarmstufen beim Gesang im Freien keine Maskenpflicht vorgeschrieben.

Da Blasinstrumente nicht mit Maske gespielt werden können, ist in den Alarmstufen das Spielen dieser Instrumente grundsätzlich nur im Freien erlaubt. Um den Unterricht bei kälterer Witterung nicht gänzlich unmöglich zu machen, erscheint es vertretbar, eine Ausnahme vom Verbot des Blasmusikunterrichts in geschlossenen Räumen für den Fall zuzulassen, dass er in sehr großen Räumen wie z. B. in einer Turnhalle,

einer Aula oder auch in einer Kirche stattfinden kann. Mit den vorgenannten Beispielen wird klargestellt, dass hierfür ausschließlich großflächige und hohe Räume mit entsprechend großem Raumvolumen geeignet sind. Dies entspricht auch der Empfehlung im letzten Update der Risikoeinschätzung des Freiburger Instituts für Musikmedizin vom 13.09.2021, wonach, auch wenn eine 2G Regelung besteht, weiterhin gilt, dass Proberäume möglichst groß (sowohl bezüglich Raumfläche als auch Deckenhöhe) sein sollten. Um das auch noch dann nicht ausschließbare Risiko einer Infektion weiter zu minimieren, können in diesen Räumen zusätzlich auch CO<sub>2</sub>-Ampeln verwendet werden, um ggf. frühzeitig den Unterricht abbrechen zu können.

### **Zu § 3 (Testung)**

§ 3 regelt die Testungen, die nach § 2 Absatz 2 Satz 3 dieser Verordnung in Verbindung mit § 15 Absatz 1 CoronaVO und § 28b Absatz 1 IfSG sowie § 6 CoronaVO für nicht-immunisierte Personen verpflichtend sind. Für die danach zur Überprüfung des Nachweises Verpflichteten werden hier, ebenso wie für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, Dozenten und jegliche sonstigen Unterrichtenden, verschiedene Nachweismöglichkeiten beschrieben.

Um insbesondere Schülerinnen und Schülern sowie Kindern vor Vollendung des sechsten Lebensjahres oder noch nicht eingeschulten Kindern den Zugang zu den Einrichtungen möglichst einfach zu machen, gleichzeitig die Einrichtungen von Testpflichten zu entlasten und schließlich nicht unnötig Kosten zu verursachen, sieht die Verordnung vor, dass diese Personengruppen hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises als getestete Personen gelten. Schülerinnen und Schüler haben dies in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument, z. B. Schülerschein, Schülerfahrkarte oder einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule, z. B. ein aktuelles Zeugnis, glaubhaft zu machen.

Dies gilt jedoch nicht mehr für Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die bisherige Regelung für 12- bis 17-jährige Schülerinnen und Schüler zu belassen, sie jedoch für solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben zu streichen, ist darin begründet, dass für über 18-jährige Personen bereits seit längerem eine Empfehlung der Ständigen Impfkommission für eine Impfung gegen COVID-19 besteht. Hingegen gibt es eine solche Empfehlung für Kinder und Jugendliche im Alter von zwölf Lebensjahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erst seit dem 16. August 2021.

Es ist kein Grund ersichtlich, die aus den dargestellten Überlegungen heraus in § 5 Absatz 3 CoronaVO getroffenen Regelung nicht auch für den Bereich der Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen zu übernehmen. Für Schülerinnen und Schüler sowie für Jugendliche unter 18 Jahre bleiben in der vorliegenden Verordnung die Ausnahmen von Zutrittsbeschränkungen und PCR-Testpflichten bestehen (§ 5 Abs. 1 und 3 CoronaVO)

#### **Zu § 4 (Öffentliche Veranstaltungen und Proben)**

§ 4 stellt klar, dass für öffentliche Veranstaltungen und auch für die dafür erforderlichen Proben die in den Absätzen 1, 2, 3, 5, 6 und 8 genannten Regelungen des § 10 CoronaVO gelten. Danach muss § 10 Absatz 1a CoronaVO, der den Bereich der Breitenkultur betrifft, aktuell in Musikschulen nicht angewendet werden. Wäre er anwendbar, dann dürften immunisierte Schülerinnen und Schüler der Musikschulen nur noch nach zusätzlicher Vorlage eines negativen Antigen- oder PCR-Testnachweises an der Veranstaltung teilnehmen. Dies hätte zur Folge, dass ein großer Teil der Veranstaltungen von Musikschulen nicht mehr stattfinden könnte. Denn der Kreis der an Musikschulen unterrichteten Personen, insbesondere der Jugendmusikschulen, besteht zu einem sehr deutlichen Teil aus Personen unter 18 Jahren. Für diese Personen, sofern sie über 12 Jahre alt sind, sprach die Ständige Impfkommission erst im Sommer 2021 eine Impfpfehlung aus. Dem entsprechend ist die Quote der unter 18-Jährigen, die der Impfpfehlung bereits nachgekommen sind und damit nach vollständiger Impfung als immunisiert gelten, noch gering (Stand 26.11.2021: 42,0%, Quelle: Lagebericht COVID-19 Landesgesundheitsamt v. 26. 11. 2021; [https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05\\_Service/LageberichtCOVID19/COVID\\_Lagebericht\\_LGA\\_211126.pdf](https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05_Service/LageberichtCOVID19/COVID_Lagebericht_LGA_211126.pdf)). Um das Infektionsrisiko trotzdem so gering wie möglich zu halten, geht § 4 über die in § 10 CoronaVO festgelegten Anforderungen hinaus und legt fest, dass die in § 2 Absatz 4 bis 8 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen aufgestellten Abstands- und Hygieneregeln für Gesang und das Spiel von Blasinstrumenten auch für Veranstaltungen und Proben gelten.

#### **Zu § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Hier werden die entsprechenden Daten des Inkrafttretens und Außerkrafttretens festgelegt.